

Kompakt-Ausgabe	März 2011
<p>Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 03/11</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Tipps und Hinweise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 1 ... für alle Steuerzahler..... 1 Gesetzentwurf: Steuervereinfachungen schon 2011 in Sicht Steuererklärungen 2010: Drei verschiedene Abgabefristen sind zu beachten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 2 ... für Unternehmer..... 2 Umsatzsteuererklärung: Elektronische Abgabe ist nun Pflicht</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 3 ... für GmbH-Geschäftsführer..... 2 Anteilsbesteuerung: Pauschale Hinzurechnung ist verfassungsgemäß Verkauf von GmbH-Anteilen: Gesellschafter können auf Steuererstattung hoffen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 4 ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4 Umzugskosten: Pauschalen für beruflich veranlasssten Tapetenwechsel erhöht</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 5 ... für Hausbesitzer..... 4 Spekulationsteuer: Rückzahlung für Immobilienverkäufe ab 1999</p> <p>Wichtige Steuertermine März 2011</p> <p>10.03. Umsatzsteuer Lohnsteuer Solidaritatzuschlag Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.</p> <p>10.03. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer Solidaritatzuschlag Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.</p> <p>Zahlungsschonfrist: bis zum 14.03.2011. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!</p>

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Gesetzentwurf

Steuervereinfachungen schon 2011 in Sicht

Die Bundesregierung plant Steuerentlastungen von knapp 600 Mio. € jährlich. Sie will den Steuerdschunzel lichten, um damit rund 4 Mrd. € Bürokratiekosten einzusparen. Das **Steuervereinfachungsgesetz 2011** soll zum 01.01.2012 in Kraft treten, eine Reihe von Maßnahmen jedoch schon im Laufe des Jahres 2011. Nachfolgend die Vorhaben im Überblick:

- Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** von derzeit 920 € wird auf 1.000 € angehoben, was Arbeitgeber erstmals in der Lohnabrechnung im Dezember 2011 berücksichtigen können.
- Benutzen Berufspendler für den Arbeitsweg abwechselnd öffentliche Verkehrsmittel und den Pkw, prüfen die Finanzämter ab 2012 nur noch jahresbezogen, ob die Entfernungspauschale oder die Berücksichtigung der tatsächlichen Ticketkosten mehr bringt.
- Für den Abzug von Kinderbetreuungskosten soll es ab 2012 keine Rolle mehr spielen, ob sie beruflich (Werbungskosten) oder privat (Sonderausgaben) veranlasst waren.
- Kindergeld und Steuerfreibeträge werden bei volljährigen Kindern ab 2012 unabhängig vom Einkommen des Kindes gewährt. Derzeit liegt die Grenze bei 8.004 € im Jahr.
- Private Kapitaleinkünfte, die der Abgeltungsteuer unterliegen, werden ab 2012 nicht mehr für Nebenrechnungen benötigt.
Werden Wohnung oder Haus verbilligt an Angehörige vermietet, lassen sich Werbungskosten ab 2012 bereits dann in voller Höhe absetzen, wenn die Höhe der Miete mindestens 66 % des ortsüblichen Mietniveaus beträgt.
- Privatleute können ab 2012 wahlweise nur noch alle zwei Jahre eine Steuererklärung abgeben.

Steuererklärungen 2010

Drei verschiedene Abgabefristen sind zu beachten

Bei der **Abgabe der Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung** für das Kalenderjahr 2010 sowie zur Feststellung von **Besteuerungsgrundlagen bei Personen- oder Grundstücksgemeinschaften** sind gesetzliche Fristen zu beachten. Die Finanzministerien der Länder haben diese nun bekanntgegeben und auf Folgendes hingewiesen:

- Sofern eine Abgabepflicht besteht, sind die Formulare dem Finanzamt bis Ende Mai 2011 vorzulegen. Auf Antrag wird die Frist bis Ende September 2011 verlängert. Darüber hinaus gibt es nur in begründeten Einzelfällen einen weiteren Aufschub.
- Sofern ein Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein eingeschaltet ist, verlängert sich die Frist generell bis Silvester 2011. Erst danach kommen Verlängerungsanträge bis Ende Februar 2012 in Betracht, die jedoch stichhaltig begründet werden müssen.
- Hinsichtlich der Einkommensteuererklärung von Arbeitnehmern gilt eine Sonderregel, weil diese über die einbehaltene Lohnsteuer bereits Abgaben geleistet haben. Grundsätzlich verlangt das Finanzamt von ihnen nur dann eine Erklärung, wenn eine Nachzahlung zu erwarten ist. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Arbeitnehmer über Nebeneinkünfte von mehr als 410 € verfügen oder den Job gewechselt haben, wenn auf der Lohnsteuerkarte die Steuerklasse V oder bei Ehepaaren ein Faktor vermerkt ist. Ansonsten können Arbeitnehmer freiwillig eine Antragsveranlagung durchführen lassen, wozu sie vier Jahre und damit bis Ende 2014 Zeit haben.

Nichtarbeitnehmer müssen bei einem Einkommen von **mehr als 8.004 €** Formulare einreichen. Diese Grenze gilt außer für Singles auch für dauernd getrennt Lebende sowie Geschiedene. Auch Kinder unterliegen der Abgabepflicht, sofern ihre Einkünfte über dem Grenzbetrag liegen. Bei zusammenveranlagten Ehepaaren verdoppelt sich die Grenze.

Wer die Steuererklärung nicht oder verspätet beim Finanzamt einreicht und auch den Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist versäumt, muss mit einem **Verspätungszuschlag** rechnen. Dieser wird in Verbindung mit dem Steuerbescheid erhoben und darf maximal 10 % der festgesetzten Steuer, bis zu 25.000 €, betragen.

Hinweis: Auch wenn keine Steuern anfallen, lohnt sich eine Erklärungsabgabe, wenn nur Werbungskosten oder Betriebsausgaben aus einer angestrebten Tätigkeit vorliegen oder der Saldo der Einkünfte negativ ist. Dieses **in 2010 entstandene Minus** kann nur dann **mit positiven Einkünften anderer Jahre** (aus 2009 oder zukünftigen Jahren) **verrechnet** werden, wenn eine Erklärung für 2010 eingereicht wird.

2. ... für Unternehmer

Umsatzsteuererklärung

Elektronische Abgabe ist nun Pflicht

Das Bundesministerium der Finanzen weist darauf hin, dass die jährlichen **Umsatzsteuererklärungen für Besteuerungszeiträume nach dem 31.12.2010 elektronisch** übermittelt werden müssen. Damit ist das elektronische Verfahren erstmals für die Umsatzsteuererklärung 2011 anzuwenden. Die neue Art der Datenübermittlung betrifft jedoch nicht nur die eigentliche Steuererklärung: Auch der **Antrag auf Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer** muss seit dem 01.01.2011 online gestellt werden.

Damit besteht bei der Umsatzsteuer eine umfassende Pflicht zur elektronischen Datenübermittlung. Lediglich in Einzelfällen kann das Finanzamt hiervon **absehen**, sofern eine **unbillige Härte** für den Unternehmer vorliegt. In der Regel dürfte die Übertragung über das Internet allerdings zumutbar sein.

Hinweis: Grundsätzlich ist für die Übermittlung keine Verschlüsselung oder Signatur vorgesehen. Sie können aber eine entsprechende Authentifizierung bei der Finanzverwaltung beantragen. Um diese Formalitäten kümmern wir uns gerne für Sie, damit Sie von der Umstellung gar nichts bemerken.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Anteilsbesteuerung

Pauschale Hinzurechnung ist verfassungsgemäß

Grundsätzlich sind Betriebsausgaben, die mit steuerfreien Betriebseinnahmen im Zusammenhang stehen, nicht abzugsfähig. Ist eine Kapitalgesellschaft jedoch an einer anderen Kapitalgesellschaft beteiligt, sind sowohl Dividenden als auch Veräußerungsgewinne aus der Beteiligung **steuerfrei**. Der Gesetzgeber hat sich für eine pauschale Lösung entschieden, nach der **5 % der Ausschüttung bzw. des Veräußerungsgewinns** als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben gelten.

Die Beträge sind tatsächlich nur zu 95 % steuerfrei. Zwar betrifft diese Regelung auch Fälle, in denen überhaupt keine Betriebsausgaben angefallen sind, doch in erster Linie profitieren diejenigen, denen hohe Betriebsausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung entstanden sind.

Beispiel: Die Mutter-GmbH hat die Beteiligung an der Tochter-GmbH fremdfinanziert. Im Zusammenhang mit der Beteiligung sind in 2010 Zinsen und Kontoführungsgebühren von 3.000 € angefallen. Im Jahr 2010 wurde eine Dividende von 20.000 € vereinnahmt.

Lösung: Die Zinsen und Kontoführungsgebühren sind in voller Höhe abzugsfähig. Die Dividende ist als Betriebseinnahme zu erfassen. Bei der Erstellung der Körperschaftsteuererklärung wird außerbilanziell ein einkommensmindernder Abzug von $20.000 \times 95 \% = 19.000 \text{ €}$ vorgenommen.

Diese Pauschalregelung war vielen Kapitalgesellschaften ein Dorn im Auge, weshalb sie den Rechtsweg bis zum **Bundesverfassungsgericht** beschritten, das diese pauschale Regelung jedoch als **verfassungsgemäß** bestätigte.

Hinweis: Die Pauschalregelung gilt sowohl für Beteiligungen an inländischen als auch an ausländischen Kapitalgesellschaften und ist von der Beteiligungshöhe unabhängig. Bei ausländischen Gesellschaften müssen die Regelungen des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens beachtet werden.

Verkauf von GmbH-Anteilen

Gesellschafter können auf Steuererstattung hoffen

Anteile an Kapitalgesellschaften, die ein Gesellschafter privat hielt, waren beim Verkauf nach Ablauf der sechsmonatigen Spekulationsfrist bis Ende 1998 nur dann steuerpflichtig, wenn ihr Halter zu mehr als 25 % am Unternehmen beteiligt war. Diese **Grenze** für die **wesentliche Beteiligung** wurde **bei Verkäufen ab 01.01.1999 auf 10 % abgesenkt** und galt auch für den **Altbestand**.

Diese rückwirkende Gesetzesänderung **verstößt** laut Bundesverfassungsgericht **gegen das Grundgesetz**, da Wertzuwächse besteuert werden, die bereits vor Verkündung der Änderungen am 31.03.1999 entstanden waren und erst durch die Neuregelung steuerpflichtig wurden, und zwar durch die gesunkene Schwelle beim Verkauf von GmbH-Anteilen. Diese Entscheidung hat das **Bundesfinanzministerium (BMF)** jetzt zum Anlass genommen, die **Regelungen für eine nachträgliche Erstattung zu viel bezahlter Einkommensteuer auf den Gewinn** zu erläutern. Davon profitieren GmbH-Gesellschafter,

- deren Steuerbescheide zu den strittigen Sachverhalten noch nicht bestandskräftig sind,
- die zu zwischen 10 % und 25 % an der GmbH beteiligt waren und
- die ihre Anteile ab 1999 mit einem Gewinn verkauft haben oder
- die ihren Altbestand erst in Zukunft verkaufen möchten.

Sie können den **bis Ende März 1999 aufgelaufenen Gewinn** jetzt **steuerfrei** stellen. Erfolgte die Veräußerung zwischen dem **01.01.1999 und dem 31.03.1999**, bleibt der realisierte Gewinn **in voller Höhe steuerfrei**. Beim Verkauf **ab 01.04.1999** bleibt der Gewinn insoweit **steuerfrei**, als er auf Wertzuwächse bis zum 31.03.1999 entfällt. Nachfolgende Preissteigerungen sind hingegen steuerpflichtig.

Beim Verkauf ab April 1999 muss nun eine zeitliche **Aufteilung in steuerfreie Wertzuwächse** bis Ende März 1999 und nachfolgend **steuerpflichtige Gewinne** erfolgen. Dazu muss der Verkehrswert der GmbH-Anteile zum 31.03.1999 ermittelt werden. Das BMF erlaubt jedoch auch eine einfachere Ermittlung ohne Preisberechnung für die Vergangenheit. Der gesamte Wertzuwachs darf nämlich entsprechend dem Verhältnis der Besitzzeit linear monatsweise ermittelt werden, aufgerundet zugunsten des GmbH-Gesellschafters auf volle Monate.

Beispiel: Am 15.01.1997 wurden die GmbH-Anteile für 100.000 € erworben und am 03.08.2009 für 500.000 € verkauft. Die Haltedauer beträgt aufgerundet 151 Monate. Auf den Zeitraum vom 31.03.1999 bis zum 03.08.2009 entfallen abgerundet 124 Monate. Der gesamte Wertzuwachs von 400.000 € ist anteilig mit $(124/151=)$ 328.476 € zu erfassen. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn in 2009 beträgt unter Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens $(328.476 € \times 60 \% =)$ 197.085 €.

Hinweis: Durch das am 26.10.2000 verkündete **Steuersenkungsgesetz** ist die **Beteiligungsgrenze auf mindestens 1 % abgesenkt** worden. Die Grundsätze zur Umstellung in 1999 können hier ebenfalls angewendet werden. Das betrifft Gesellschafter mit einer Beteiligungsquote zwischen 9,99 % und 1 %. Bei ihnen bleibt der bis zum 26.10.2000 aufgelaufene Wertzuwachs ebenfalls steuerfrei.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Umzugskosten

Pauschalen für beruflich veranlassten Tapetenwechsel erhöht

Bei einem **beruflich bedingten Umzug** können Sie die Aufwendungen ohne nähere Nachweise über Umzugspauschalen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen. Dabei lassen sich ab 2011 leicht **erhöhte Pauschbeträge** geltend machen.

Sonstige Umzugsauslagen beim Umzug im Jahr:

	2010	2011
für Verheiratete	1.271 €	1.279 €
für Ledige	636 €	640 €
für jede weitere Person zusätzlich	280 €	282 €
umzugsbedingte Unterrichtskosten	1.603 €	1.612 €

Maßgebend für die jeweilige Höhe der Pauschale ist das **Datum, an dem der Umzug beendet** wurde. Sofern der Wohnungswechsel Mitte Dezember 2010 begonnen hatte und erst im Januar 2011 abgeschlossen war, dürfen die Beträge für 2011 geltend gemacht werden.

Durch die Pauschbeträge sind auch Kosten für die **Einrichtung** abgegolten. Höhere beruflich veranlasste Umzugsaufwendungen müssen Sie einzeln nachweisen.

Neben den Pauschalen lassen sich folgende Kosten geltend machen:

- die Beförderung des Umzugsguts von der bisherigen zur neuen Wohnung inklusive Versicherungskosten gegen Transport- und Bruchschäden
- Fahrtkosten mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer sowie die Übernachtungs- und Verpflegungsaufwendungen
- Mietentschädigungen für die bisherige Wohnung
- Nebenkosten wie Zeitungsannoncen und Ummeldegebühren

Ein Umzug ist (nahezu) ausschließlich **beruflich veranlasst**, wenn er wegen eines **Arbeitsplatzwechsels** erfolgt ist oder - ohne berufliche Veränderung - den **Zeitaufwand** für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Betriebsstätte wesentlich vermindert hat. Letzteres gilt bei einer Zeitersparnis von mindestens einer Stunde täglich, also 30 Minuten je Hin- und Rückfahrt. Sofern diese Bedingung erfüllt ist, spielen private Motive für den Umzug keine Rolle mehr.

5. ... für Hausbesitzer

Spekulationsteuer

Rückzahlung für Immobilienverkäufe ab 1999

1999 wurde die **Spekulationsfrist für Grundstücke von zwei auf zehn Jahre verlängert**. Davon waren auch Immobilienbesitzer betroffen, bei denen Ende 1998 die vormals kürzere Zweijahresfrist bereits abgelaufen war. Ihre Grundstücke fielen 1999 plötzlich wieder in die Steuerpflicht. Diese **Rückwirkung verstößt** nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts **teilweise gegen das Grundgesetz**. Grund genug für das Bundesfinanzministerium (BMF), die **Regeln für die nachträgliche Erstattung** zuviel bezahlter Einkommensteuer zu erläutern. Hiervon profitieren Hausbesitzer und Grundstücksgemeinschaften, wenn ihr Bescheid mit dem Spekulationsgewinn noch offen ist und beim Verkauf ab 1999 die alte zweijährige Spekulationsfrist bereits abgelaufen war. Erfolgte die Veräußerung

- **zwischen dem 01.01. und dem 31.03.1999**, bleibt der realisierte Gewinn in voller Höhe steuerfrei.
- **ab dem 01.04.1999**, bleibt der Gewinn insoweit steuerfrei, als er auf Wertzuwächse bis zum 31.03.1999 entfällt. Nachfolgende Preissteigerungen sind hingegen steuerpflichtig.

Das BMF erlaubt für den Nachweis eine Vereinfachung, bei der der insgesamt entstandene **Wertzuwachs entsprechend dem Verhältnis der Besitzzeit linear monatsweise ermittelt** werden darf - sogar zugunsten des Hausbesitzers auf volle Monate aufgerundet.

Beispiel: Am 15.01.1997 wurde eine Mietimmobilie für 100.000 € erworben und am 03.08.1999 für 150.000 € wieder verkauft. Der ehemalige Hausbesitzer hat eine Steuerprogression von 40 %.

Gesamtbesitzzeit aufgerundet	31 Monate
steuerpflichtiger Zeitraum (31.03.-03.08.1999, abgerundet)	4 Monate
steuerpflichtiger Wertzuwachs (50.000 € x 4/31)	6.452 €
steuerfreier Wertzuwachs (50.000 € - 6.452 €)	43.548 €
Einkommensteuererstattung (43.548 € x 40 %)	17.419 €

Das Finanzamt ändert den noch offenen Steuerbescheid und erstattet die Steuer.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens